Richtlinie des Landkreises Rostock zur Ausgestaltung der Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX und zur Erbingung von Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes

1. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Form der Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 4; 80 SGB IX sowie die Erbringung von Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes während einer solchen Betreuung.

(2) Durch die Richtlinie soll geregelt werden:

1. der jeweilige Inhalt der Begriffe Pflegekind sowie Pflegeperson,
2. der anspruchsberechtigte Personenkreis,
3. die Erbringung von konkreten Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX,
4. die Erbringung von konkreten Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die einzuhaltenden Verfahrensschritte.

2. Pflegekinder, Pflegepersonen, anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Pflegekind im Sinne der Richtlinie ist, wer

1. nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII dem Rechtskreis des SGB IX unterfällt,
2. im Haushalt einer Pflegeperson im Sinne des Abs. 2 aufgenommen wurde,
3. die allgemeinen Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 99 ff. SGB IX (Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Bedarfsfeststellung im Gesamtplanverfahren, etc.) erfüllt und
4. die speziellen Leistungsvoraussetzungen im Sinne der §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX; § 80 SGB IX erfüllt.

(2) Pflegepersonen sind Personen, welche

1. unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Landkreises Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und und junge Volljährige in Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII niedergelegten Verfahren und Maßstäbe geeignet sind und
2. die eine Erlaubnis im Sinne des § 44 SGB VIII besitzen, soweit diese im Einzelfall erforderlich ist; bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 SGB VIII entsprechend.

Die Prüfung der Geeignetheit einer Pflegeperson erfolgt durch Sozialamt des Landkreises Rostock unter Beiziehung einer fachlichen Stellungnahme des Amtes

für Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Rostock. Behinderungsbedingte Aspekte sind durch das Sozialamt in der abschließenden Entscheidung einzubeziehen.

(3) Anspruchsberechtigt ist das jeweilige Pflegekind.

3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX umfassen ein Pflegegeld sowie weitere im Einzelfall notwendige Leistungen.

3.1. Pflegegeld

(1) Pflegegeld im Sinne dieser Richtlinie ist eine Leistung der Eingliederungshilfe in pauschalierter Geldform nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX, welche der Lankreis Rostock gegenüber dem Pflegekind zur Deckung der Kosten der Erziehung erbringt.

(2) Mit dem Pflegegeld sind der zeitliche Einsatz, das pädagogische Engagement und die erzieherische Leistung der Pflegepersonen abgegolten.

(3) Die Höhe des Pflegegeldes entspricht der Höhe nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den §§ 33; 35a Abs. 2 Nr. 3; 39 SGB VIII in der jeweiligen Fassung hinsichtlich der Kosten der Erziehung. Für das Jahr 2021 beträgt sie 249,00 €.

(4) Stellen Pflegekinder an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, so ist ein Zuschlag zum Pflegegeld zu gewähren. Die Festlegung des erhöhten erzieherischen Bedarfes erfolgt durch den zuständigen Bedarfsermittler der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 ff. SGB IX. Im Gesamtplan ist eine gesonderte Begründung über das Bestehen eines erhöhten erzieherischen Bedarfes aufzunehmen. Eine gesonderte Begründung ist auch bei Nichtbestehen aufzunehmen, sofern das Pflegekind oder die Pflegeperson bzw. deren Bevollmächtigte und/ oder Vertreter einen erhöhten erzieherischen Bedarf geltend machen. Die Höhe der Kosten der Erziehung ist entsprechend des Schwierigkeitsgrades der erzieherischen Aufgaben unter Anwendung eines Verfahrens zur Prüfung der Gewährung von erhöhten erzieherischen Bedarfen zu staffeln. Die Bewertung der Darstellung der erzieherischen Bedarfe wird in drei Stufen vorgenommen. Die Stufe 1 entspricht dem 2-fachen, die Stufe 2 dem 3-fachen und die Stufe 3 dem 4-fachen Satz des Pflegegeldes nach Abs. 3 in seiner jeweiligen Höhe. Für das Jahr 2021 sind folgende Beträge anzusetzten:

Stufen:	Basiswert	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Höhe in €:	249,00	498,00	747,00	996,00

(5) Der Anspruch des Pflegekindes auf Pflegegeld entsteht zum nach § 108 SGB IX zu bestimmenden Zeitpunkt.

(6) Die Leistungsberechnung erfolgt taggenau und vorschüssig. Überzahltes Pflegegeld ist zu erstatten.

(7) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Eigenschaft als Pflegekind nicht mehr vorliegen. Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, so ist Abs. 6 Satz 2 nicht anzuwenden.

3.2. Weitere im Einzelfall notwendige Leistungen

Zu den weiteren im Einzelfall notwendigen Leistungen in Bezug auf die Betreuung in einer Pflegefamilie gehören insbesondere die Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson sowie Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson.

3.2.1. Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung

(1) Für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson wird der hälftige Anteil des Mindestbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in der jeweiligen Höhe für die Dauer des Pflegeverhältnisses als Zuschuss übernommen. 2021 beträgt der Zuschuss bis zu 42,53 € pro Kalendermonat.

(2) Als Alterssicherung gelten die in § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB XII genannten Versicherungsformen sowie private Lebensversicherungen, die der Altersvorsorge dienen. Auch Alterssicherungen, die bereits vor der Erbringung von Betreuungsleistungen in einer Pflegefamilie bestanden, sind bezuschussungsfähig.

(3) Alterssicherungen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sind stets angemessen. Eine private Alterssicherung gilt als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist oder der Versicherer bescheinigt, dass das angesparte Kapital pfändungssicher, nicht beleihbar, eine Kapitalisierung ausgeschlossen ist und die Leistungen frühestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI i.Vm. § 235 SGB VI erbracht werden.

(4) Der Anspruch besteht nur für eine betreuende Pflegeperson pro Pflegekind.

(5) Der Anspruch entsteht zu dem nach § 108 SGB IX zu bestimmenden Zeitpunkt, mit der Maßgabe, dass das Bestehen einer angemessenen Alterssicherung nachgewiesen werden muss.

(6) Die Leistungsgewährung erfolgt pro beitragspflichtigen Monat und vorschüssig. Eine taggenaue Berechnung erfolgt nicht.

(7) Der Anspruch endet mit Ablauf des beitragspflichtigen Monats, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Eigenschaft als Pflegekind letztmalig vorliegen.

3.2.2. Aufwendungen für eine Unfallversicherung

(1) Aufwendungen für nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson werden in Höhe des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung,

den Tagespflegepersonen als Pflichtversicherte an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in der jeweiligen Höhe zu zahlen haben, übernommen. Für das Kalenderjahr 2021 beträgt der Zuschuss bis zu 175,78 €.

(2) Der Anspruch besteht für jede betreuende Pflegeperson des Pflegekindes.

(3) Der Anspruch entsteht zu dem nach § 108 SGB IX zu bestimmenden Zeitpunkt, mit der Maßgabe, dass das Bestehen einer Unfallversicherung nachgewiesen werden muss.

(4) Die Leistungsgewährung erfolgt monatlich in Höhe eines Zwölftels des maßgeblichen Jahreszuschusses und vorschüssig. Eine taggenaue Berechnung erfolgt nicht.

(5) Der Anspruch endet mit Ablauf des beitragspflichtigen Monats, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Eigenschaft als Pflegekind letztmalig vorliegen.

3.2.3. Weitere, nicht genannte Aufwendungen zu Deckung des erzieherischen Bedarfes

Sofern im begründeten Einzelfall weitere Aufwendungen zur Deckung des erzieherischen Bedarfes notwendig sind, sind diese zu übernehmen. Im Gesamtplan ist eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

3.3. Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Betreuung von Pflegekindern im Pflegefamilien nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 80 SGB IX werden in gemeinsamer Verantwortung durch das Amt für Kinder- und Jugendhilfe sowie das Sozialamt des Landkreises Rostock und von ihnen diesbezüglich gegebenenfalls beauftragten Dritten erbracht.

3.4. Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe, Nachrang gegenüber anderen Leistungen von Sozialleistungsträgern

(1) Die Gewährung von Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 80 SGB IX schließt die Erbringung weiterer Leistungen der Eingliederungshilfe nicht aus. Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach dieser Richtlinie nur zu erbringen, sofern die im Einzelfall ermittelten Bedarfe nicht durch Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Bildung gedeckt werden können. Satz 2 gilt entsprechend für Bedarfe, die durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger zu decken sind. Leistungen nach dem SGB XII gehen den Leistungen zur Deckung des erzieherischen Bedarfes im Sinne dieser Richtlinie nicht vor, sofern die Leistungen behinderungsbedingt zu erbringen sind.

(2) §§ 14 - 24; 120 Abs. 4 SGB IX bleiben unberührt.

4. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden für Pflegekinder, die auf Grundlage des § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 80 SGB IX in einer Pflegefamilie betreut werden, nach den Grundsätzen des SGB XII erbracht. Dementsprechend sind die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (kein Leistungsausschluss nach den §§ 21 - 23 SGB XII, kein vollständig bedarfsdeckendes Einkommen und Vermögen, etc.) vom Pflegekind zu erfüllen.

(2) Einkommen und Vermögen der Pflegeeltern sind nicht zur Bedarfsdeckung des Pflegekindes heranzuziehen.

4.1. Laufende Leistungen für Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(1) Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 19 Abs. 1; 27 ff. SGB XII erbracht.

(2) In der Regel ist der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen nach § 27a Abs. 3 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festzusetzen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Zur Deckung des individuellen Bedarfes wird zunächst eine Grundpauschale durch den Landkreis Rostock berücksichtigt. Mit ihr werden auch die Kosten für Unterkunft und Heizung abgegolten. Die Höhe der Grundpauschale entspricht dem 1,5fachen jeweils gültigen Mindestunterhalt der einschlägigen Altersstufe nach § 1612a BGB. Für das Jahr 2021 sind folgende Werte anzusetzen:

Alter:	0 - 5	6 - 11	12 - 17
Höhe in €:	589,50	676,50	792,00

(3) Soweit im Einzelfall ein individuell höherer und nachgewiesener Bedarf besteht, ist dieser zu berücksichtigen. Ein solcher Bedarf liegt insbesondere vor bezüglich der Aufwendungen für die

1. Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, vergleichbare Feierlichkeiten anerkannter Relegionsgemeinschaften oder die Jugendweihe,
2. Feierlichkeiten in Bezug auf das Erlangen eines Schulabschlusses,
3. Feierlichkeiten in Bezug auf das Erlangen eines Berufsausbildungsabschlusses,
4. Einschulung eines Kindes (Schulmappe, gefüllte Federtasche, Sportbekleidung, Schultüte mit Inhalt, etc.),
5. die Aufnahme einer Berufsausbildung (Berufsbekleidung, Bücher und Geräte, etc.),

Für die Aufwendungen nach Satz 2 Nrn. 1 - 3 wird ein einmaliger Unkostenzuschuss in Höhe von 150,00 € geleistet, Teilnahmegebühren werden

gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst; Teilnahmegebühren für Angehörige und sonstige Dritte sind nicht umfasst. Für die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 4 wird ein einmaliger Unkostenzuschuss in Höhe von 170,00 € geleistet. Für die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 5 wird ein einmaliger Unkostenzuschuss in Höhe von 130,00 € geleistet, sofern der Arbeitgeber oder sonstige Dritte aus gesetzlichen oder tariflichen Gründen nicht zur Bereitstellung oder Kostenübernahme von Arbeitsmaterialien verpflichtet sind.

(4) In atypischen Fällen sind die tatsächlichen Kosten der Unterbringung nicht zu übernehmen. Ein solcher atypischer Fall liegt insbesondere vor, wenn zwischen dem Pflegekind und der Pflegeperson bzw. den Pflegepersonen ein besonderes Näheverhältnis, z.B. aufgrund familiärer Beziehungen, besteht und im Ausnahmefall davon ausgegangen werden kann, dass die Pflegeperson aufgrund dieses Näheverhältnisses und ihrer eigenen finanziellen Situation die über die Regelsätze hinausgehenden Kosten der Unterkunft von sich aus tragen wird.

(5) Im Übrigen sind die im Einzelfall anfallenden Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII sowie Darlehen nach §§ 36 - 38 SGB XII unter Zugrundelegung den üblichen Maßstäbe und einschlägigen Satzungen sowie Richtlinien des Landkreises Rostock zu berücksichtigen.

(6) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt entsteht frühestens mit dem Tag, an dem

- die unter 3.1. genannten Voraussetzungen erfüllt sind und

- die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (kein Leistungsausschluss nach den §§ 21 - 23 SGB XII, kein vollständig bedarfsdeckendes Einkommen und Vermögen, etc.) vom Pflegekind erfüllt werden.

Die Zahlung erfolgt taggenau und vorschüssig. Beginnt der Leistungsanspruch im Laufe eines Monats, so ist ab dem Tag des Leistungsbeginns die monatliche Leistung anteilig zu gewähren. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Kalendermonate. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Die entsprechende Begründung ist aktenkundig zu machen und gegenüber dem Pflegekind im Verwaltungsakt darzulegen. Die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt endet taggenau mit dem Entfallen der Leistungsvoraussetzungen. Überzahlte Leistungen sind von dem Pflegekind zu erstatten.

(7) Spätestens sechs Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres ist das Pflegekind zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB II beim zuständigen Jobcenter im Wege der §§ 60 ff. SGB I aufzufordern. Kommt das Pflegekind dieser Aufforderung nicht nach, so ist vom Sozialamt ein entsprechender Antrag nach § 95 SGB XII bei gleichzeitiger vorsorglicher Anmeldung eines Erstattungsanspruches zu stellen. Entsteht die Leistungsberechtigung nach Vollendung des 15., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres, so ist entsprechend zu verfahren, mit der Maßgabe, dass zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich aufzufordern ist bzw. diese nach § 95 SGB XII für das Pflegekind zu beantragen sind.

(8) Scheidet ein Leistungsanspruch nach dem SGB II, insbesondere aufgrund der getroffenen Feststellungen nach § 44a SGB II, aus, so ist bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 19 Abs. 1; 27 ff. SGB XII zu gewähren.

4.2. Laufende Leistungen für Pflegekinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres

(1) Spätestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist für das Pflegekind ein Ersuchen nach § 45 Satz 1 SGB XII beim zuständigen Rentenversicherungsträger auszulösen, sofern nicht einer der Ausschlussgründe des § 45 Satz 3 SGB XII vorliegt oder das Pflegekind mit Vollendung des 18. Lebensjahres dem Personenkreis des § 41 Abs. 3a SGB XII unterfällt. Entsteht die Leistungsberechtigung gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 80 SGB IX nach Vollendung des 18. Lebensjahres, so ist entsprechend zu verfahren, mit der Maßgabe, dass das Ersuchen nach § 45 Satz 1 SGB XII unverzüglich auszulösen ist, sofern nicht einer der Ausschlussgründe des § 45 Satz 3 SGB XII vorliegt oder das Pflegekind mit Vollendung des 18. Lebensjahres dem Personenkreis des § 41 Abs. 3a SGB XII unterfällt.

(2) § 27a Abs. 5 SGB XII ist bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die im Einzelfall anfallenden Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII sowie Darlehen nach §§ 36 - 37a SGB XII unter Zugrundelegung den üblichen Maßstäbe und einschlägigen Satzungen sowie Richtlinien des Landkreises Rostock im Wege der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu berücksichtigen, soweit sie von § 42 SGB XII umfasst werden. Darlehen nach § 38 SGB XII sind als ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten.

(3) Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 19 Abs. 2 Satz 1; 41 ff. SGB XII entsteht zu dem nach § 44 Abs. 2 SGB XII zu bestimmenden Zeitpunkt, sofern

- die unter 3.1. genannten Voraussetzungen und
- die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (kein Leistungsausschluss nach den §§ 21 - 23 SGB XII, kein vollständig bedarfsdeckendes Einkommen und Vermögen, etc.) vom Pflegekind zum Monatsersten erfüllt werden.

Im Übrigen erfolgt die Zahlung der Leistung taggenau. Sie wird vorschüssig erbracht. Beginnt der Leistungsanspruch im Laufe eines Monats, so ist ab dem Tag des Leistungsbeginns die monatliche Leistung anteilig zu gewähren. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Kalendermonate. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist zu beachten. Die entsprechende Begründung ist aktenkundig zu machen und gegenüber dem Pflegekind im Verwaltungsakt darzulegen. Die Zahlung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung endet taggenau mit dem Entfallen der Leistungsvoraussetzungen. Überzahlte Leistungen sind von dem Pflegekind zu erstatten. Bei Tod des Pflegekindes ist § 102 Abs. 5 SGB XII anzuwenden.

(4) Bis zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist dem Pflegekind Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten, sofern der Bedarf an existenzsichernden Leistungen nicht durch einen anderen Sozialleistungsträger gedeckt wird. Punkt

4.1. ist entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass § 27a Abs. 5 SGB XII ab Vollendung des 18. Lebensjahres nicht anzuwenden ist.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
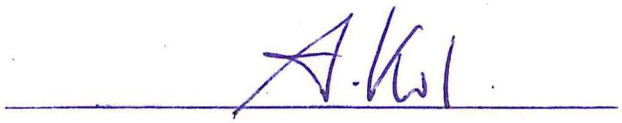
Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft. Entgegenstehende Arbeitshinweise und sonstige interne Absprachen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft, soweit sie durch diese Richtlinie berührt werden.